

Statuten der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Ortspartei Eiken

1. Name

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei (SVP) Ortspartei Eiken besteht im Sinne einer politischen Partei ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB für eine politische Organisation mit Einzelmitgliedern. Die SVP Eiken ist eine Ortspartei der Schweizerischen Volkspartei des Wahlkreises Laufenburg und des Kantons Aargau. Der Sitz der Ortspartei ist in der Gemeinde Eiken.

2. Zweck

Zweck der Ortspartei ist die Förderung der SVP-Politik in der Gemeinde durch politische Basisarbeit und die Vertretung der Interessen der Parteimitglieder in der politischen Kommissionen und Behörden der Gemeinde Eiken. Als Richtlinien dazu gelten die jeweiligen kantonalen und schweizerischen Parteigrundsätze und Aktionsprogramme, die Statuten der SVP Schweiz und der kantonalen SVP Aargau.

3. Voraussetzung der Mitgliedschaft

Der Beitritt zur Ortspartei steht allen Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen und Programmen der Schweizerischen Volkspartei (SVP) bekennen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Parteivermögen. Die Statuten der SVP Schweiz und des Kantons Aargau gelten ergänzend.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Auf Antrag des Parteivorstandes kann die Generalversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Damit werden herausragende Leistungen für die Partei gewürdigt. Ehrenmitgliedern stehen keine besonderen Rechte oder Pflichten zu.

Der Ausschluss eines Mitgliedes richtet sich nach dem Verfahren gemäss Art. 3 der Statuten der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Aargau (SVP).

5. Jahresbeitrag/Haftung

Die Ortspartei Eiken erhebt den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Die Mitglieder haften für die Vereinsschulden nur in der Höhe des Mitgliedsbeitrages. Die Ortspartei entrichtet jährlich an die Wahlkreis Partei aus den Mitgliedsbeiträgen einen an der kantonalen Delegiertenversammlung festgelegten Betrag.

6. Organe

Die Organe der Ortspartei sind die Generalversammlung, der Ortspartei Vorstand und der Rechnungsrevisor.

7. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie wird mindestens ein Mal pro Jahr durch den Ortspartei Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Orts Parteivorstandes oder, wenn mindestens 1/3 der Ortspartei Mitglieder dies verlangen, einberufen werden.

Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zu Handen der Generalversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Ortsparteipräsidenten zu richten.

Der Generalversammlung fallen insbesondere folgende, unübertragbare Aufgaben zu:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
b) Genehmigung der Jahresrechnung
c) Wahl des Orts Parteivorstandes und dessen Präsidenten
d) Wahl des Rechnungsrevisors
e) Änderung der Statuten
f) Ausschluss eines Mitgliedes
g) Nomination Kommissionsmitglieder und Mandatsträger
h) Parolenfassung für Wahlen, Abstimmungen insbesondere in Gemeindeangelegenheiten
i) Auflösung der Ortspartei

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und den Stimmenzähler. Über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder können geheime Wahlen bzw. Abstimmungen verlangen.

8. Ortspartei Vorstand

Der Ortspartei Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, nach seiner Wahl durch die Generalversammlung selbst.

Die Wahlen erfolgen für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Allfällige Ersatzwahlen werden ausschliesslich für die verbleibende Amtsperiode vorgenommen.

Der Ortspartei Vorstand vertritt die Ortspartei nach aussen. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Parteiorgane des Wahlkreises und des Kantons. Er bestimmt die kantonalen Delegierten der Ortspartei. Dem Vorstand obliegen überdies sämtliche Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Kassier der Ortspartei ist für die ordnungsgemässe Führung der Bücher und für die Verwendung der Mittel nach Weisung des Vorstandes zuständig.

9. Rechnungsrevisor

Der Rechnungsrevisor wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Allfällige Ersatzwahlen werden ausschliesslich für die verbleibende Amtsperiode vorgenommen.

Der Rechnungsrevisor hat die Jahresrechnung zu prüfen und zu Handen der Mitgliederversammlung den Revisorenbericht zu erstellen und Antrag auf Genehmigung, Ablehnung oder Rückweisung der Jahresrechnung zu stellen.

10. Finanzen

Die Ortspartei finanziert sich wie folgt:

a) aus Mitgliedsbeiträgen
b) aus Beiträgen von Mandatsträgern
c) aus Beiträgen der Gemeinde
d) aus freiwilligen Beiträgen
e) aus dem Ertrag spezieller Finanzierungsaktionen

11. Statutenrevision

Für die Revision der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Überdies bedürfen die Statuten bzw. die Statutenänderungen der Genehmigung durch den Wahlkreis Parteivorstand.

12. Auflösung

Anträge auf Auflösung der Ortspartei Eiken sind dem Ortspartei Vorstand zu unterbreiten. Der entsprechende Antrag ist der Generalversammlung innert drei Monaten zum Beschluss vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von mindestens 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Vermögen der Ortspartei wird im Falle der Auflösung der SVP Wahlkreis Partei Laufenburg zur Verfügung gestellt, die es einer späteren, neu gegründeten Ortspartei Eiken wieder zurückerstattet. Besteht auch die SVP Wahlkreis Laufenburg zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, ist das Vermögen der SVP Kantonalpartei Aargau zum gleichen Zweck zur Verfügung zu stellen. Alle weiteren Liquidation Verhandlungen obliegen dem Ortspartei Vorstand.

13. Schlussbestimmungen

Soweit die vorliegenden Statuten der Ortspartei Eiken keine Regelung kennen, gelten ergänzend die Statuten der SVP Wahlkreis Laufenburg und der SVP Kanton Aargau in ihrer jeweils gültigen Form.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom Dienstag, 20.10.2026 angenommen und treten nach erfolgter Genehmigung durch den Wahlkreis Parteivorstand in Kraft.

Ort und Datum: Eiken, Dienstag 20.10.2026

Der Ortspartei Präsident: Der Wahlkreis Parteipräsident:

Fabio Brutschi Christoph Riner

Vorstandsmitglieder:

Didi Schärer (Vize) Florentina Mallaku-Bytyqi (Aktuarin) Nadine Collin (Kassier)

Guido Steiner (Beisitzer)